

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.338.351

Wien, 6. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10939/J vom 6. Mai 2022 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Neben den Beteiligungen bestehen weitere Liquidationshindernisse der HETA Asset Resolution AG i.A. (HETA), u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Veräußerungen.

Es wird erwartet, dass ein Teil der verbleibenden Beteiligungen in den kommenden zwei Jahren abgebaut bzw. verkauft wird. Der Abbau der restlichen Beteiligungen wird jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, insbesondere, weil noch offene Rechts- und Steuerverfahren im In- und Ausland abzuschließen sind.

Zu 2. bis 4. und 6.:

Diese Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der HETA Asset Resolution AG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der

Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Gegebenenfalls sind derartige Informationen auch den jährlichen, öffentlich zugänglichen Geschäftsberichten der HETA zu entnehmen.

Zu 5.:

Die Beteiligungen der HETA sind aus dem Geschäftsbericht 2021 der HETA ersichtlich.

Zu 7.:

Eine Übertragung sämtlicher offenen Geschäfte, Rechtsverfahren, vertraglichen Verpflichtungen sowie des Know-how im Sinne bisher damit befasster Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine (andere) staatliche Gesellschaft ist rechtlich gesehen äußerst schwierig und bedingt bei einer vertraglichen Übernahme das Zustimmungserfordernis jedes einzelnen Gläubigers bzw. Vertragspartners. Bei einer Umgründungsmaßnahme stünden den Gläubigern der Gesellschaft besondere Rechte, etwa der Anspruch auf Sicherstellung, zu. Aus wirtschaftlicher Sicht müssten der übernehmenden Gesellschaft sämtliche zukünftige Kosten abgegolten werden, die mit der Administration der übertragenen Vermögenswerte und Rechtsverfahren zukünftig noch anfallen würden. Abgesehen von den angesprochenen rechtlichen und wirtschaftlichen Hindernissen würde eine derartige Übertragung die Abwicklung nicht beschleunigen, sondern im Gegenteil erheblich verzögern.

Zu 8.:

Der Betrag von 385 Mio. Euro ist eine fundierte Schätzung der HETA. Die Verteilung des vorhandenen Restvermögens, der so genannte Liquidationserlös, erfolgt gemäß Satzung der HETA an die Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Nachrangige Verbindlichkeiten und Eigenmittel wurden gemäß Bescheid der FMA auf null geschnitten. Innerhalb der Gruppe der Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten wird keine Priorisierung vorgenommen – das wäre rechtlich auch gar nicht möglich.

Zu 9. und 10.:

Das BMF kommentiert die Aussagen aus dem Geschäftsbericht des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds nicht.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die administrativen Aufwendungen jeder Gesellschaft deren Erlöse mindern.

Zu 11.:

Die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und dessen Prüfung obliegt den Organen der Gesellschaft, d.h. dem Abwickler und dem Aufsichtsrat.

Zu 12. und 13.:

Die Bestellung des Aufsichtsrates der Gesellschaft obliegt dem Eigentümer. Eigentümer der HETA ist seit Dezember 2021 die ABBAG Abbaummanagementgesellschaft des Bundes. Von März 2015 bis Dezember 2021 übte die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde die Eigentumsrechte aus.

Dem BMF liegen keine Informationen vor, wonach die Kärntner Landesregierung eine solche Vertretung gefordert hat. Fragen, weshalb das Land Kärnten auf diese oder jene Möglichkeit verzichtet oder nicht verzichtet hat, wären an das Land Kärnten zu richten.

Zu 14.:

Fällige Verbindlichkeiten der HETA müssen bis zur Beendigung der Liquidation beglichen werden. Für noch nicht fällige Verbindlichkeiten ist entweder eine einvernehmliche Lösung mit den jeweiligen Gläubigern zu erarbeiten oder es muss für diese Verbindlichkeiten eine Vorsorge in Form einer Sicherstellung getroffen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

